

Vorab per Fax 031 634 36 99 (ohne Beilagen)

lic. iur. Daniel Albietz · Advokat

Rüchligweg 101 · Postfach 192

CH-4125 Riehen 2

Tel. +41 61 601 69 00

Fax +41 61 601 69 01

E-Post: advokatur@albietz.ch

Internet: advokatur.albietz.ch

PC 40-144334-2

MWST 581 982

EINSCHREIBEN (LSI)

Untersuchungsrichteramt III

Bern – Mittelland

Amthaus

Hodlerstrasse 7

3011 Bern

KOPIE

Riehen, 8. August 2005 DA/sg

Kunstmuseum Bern

(Ausstellung "Mahjong - chinesische Gegenwartskunst aus der Sammlung Sigg")

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf eine Vollmacht vom 5. August 2005 (**Beilage 1**) stelle ich namens und auftrags von Herrn Adrien de Riedmatten, wohnhaft an der *route de Cormanon 7, 1752 Villars-sur-Glâne*, eine

STRAFANZEIGE

gegen

1. Xiao Yu (Adresse und aktueller Aufenthaltsort unbekannt),
2. die Verantwortlichen des Kunstmuseums Bern, Hodlerstrasse 8-12, 3000 Bern 7
3. Uli Sigg, Schloss, 6216 Mauensee
(Inhaber der Sammlung "Mahjong – chinesische Gegenwartskunst", ehemals Schweizer Botschafter in Peking, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Ringier-Gruppe),
4. Unbekannt (weitere involvierte Personen wie das Patronatskomitee, Sponsoren usw.)

wegen **Gewaltdarstellung** (Art. 135 StGB), **Störung des Totenfriedens** (Art. 262 StGB), **Verstosses gegen das Tierschutzgesetz** und **weiterer**, von Amtes wegen abzuklärender **Tatbestände**.

1. Sachverhalt

Seit dem 13. Juni und noch bis am 16. Oktober 2005 wird im Kunstmuseum Bern die Ausstellung "*Mahjong – chinesische Gegenwartskunst aus der Sammlung Sigg*" gezeigt (siehe beiliegenden A3-Prospekt, 2 Seiten, in Kopie, **Beilage 2**; als farbiges PDF-Dokument unter <http://www.kunstmuseumbern.ch/pdf/mahjong.pdf>).

Die umfangreiche Sammlung enthält nebst sicher beeindruckenden und künstlerisch wertvollen Objekten ein in höchstem Masse befremdliches, ja widerliches Exponat mit dem Titel "Ruan", das bei einem durchschnittlichen Betrachter und somit bei zahlreichen Museumsbesuchern unweigerlich zu Abscheu und Ekel führt. Aus der Nähe besehen wird schnell klar, dass die Darstellung nicht nur anstössig, sondern auch strafrechtlich relevant sein dürfte.

Das angeprangerte Objekt ist eine "Installation" von *Xiao Yu*, zusammengesetzt aus dem Körper einer geköpften Möwe und dem Kopf eines menschlichen Foetus (ob sich der Rumpf des Foetus im inneren des Möwenkörpers befindet oder abgetrennt wurde, ist nicht ersichtlich).

Bei der Skulptur handelt es sich nicht etwa um eine Anfertigung aus Stein, Metall oder sonstigem leblosem Material, sondern es wurden ein *echter* Möwenkörper und ein *wirklicher* menschlicher Kopf "verarbeitet". Das Resultat ist in Formalin (oder einer anderen konservierenden, farblosen Substanz) eingelegt und in einem geschlossenen Glasgefäss ausgestellt. Zur Illustration werden einige Bilder des in Bern ausgestellten Objektes, das offenbar schon an der 49. Biennale in Venedig (und anderswo?) gezeigt wurde, beigelegt (Internetauszüge und Bilder in Farbe, aus <http://www.universes-in-universe.de/car/venezia/bien49/plat1/e-xiao-3.htm>, 5 Seiten, **Beilage 3**).

Die *Tagesschau* des Schweizer Fernsehens DRS berichtete am 7. August 2005 um 19.30 Uhr über die Ausstellung und beschrieb das unappetitliche Exponat als "*Objekt, zusammengenäht aus Kleintierknochen und dem Kopf eines menschlichen Foetus, ausgestellt wie ein wissenschaftliches Präparat*". **Bernhard Fibicher**, Kurator des Kunstmuseums Bern, meinte im erwähnten Bericht zwar, es handle sich um eine "*sehr starke Arbeit eines chinesischen Künstlers*", die bisher kaum Reflexe ausgelöst habe. Demgegenüber stehen jedoch die Reaktionen des Publikums. Das Fernsehen konnte keine positive oder zumindest neutrale Meinung eines Besuchers wiedergeben. Hingegen wurde eine junge Frau zitiert, die sagte, sie habe ihr Kind an die Hand nehmen und ihm die Augen zudecken müssen, so geschockt sei sie über das Objekt gewesen. Und ein weiterer Besucher meinte, wenn es sich um einen echten Foetus handle, dann gehe das zu weit. **Dr. Matthias Frehner**, Direktor des Kunstmuseums Bern, war denn auf Anfrage auch etwas zurückhaltender als sein Kurator. Er behauptete, es sei ihm bisher nicht bewusst gewesen, dass das Kunstwerk Teile eines menschlichen Foetus enthalte; und falls dem so wäre, fände er es problematisch (zitiert in der erwähnten *Tagesschau*).

Dass das fragliche Objekt vom Publikum als geschmacklos und abscheulich empfunden wird, wurde bereits gesagt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Aussage von Ruth Gilgen, Kommunikationsverantwortliche des Kunstmuseums (<http://www.mahjong-holcim.ch/kontakt.html>). Gegenüber dem durch meinen Mandanten geführten *bureau audiovisuel francophone* (BAF) erklärte sie auf Anfrage, dass kürzlich eine Schulklasse mit ihrem Lehrer die Ausstellung besucht habe und dass die Hälfte der Klasse beim Anblick des Exponats in Tränen ausgebrochen sei und den Anblick nicht ertragen habe (siehe die umfassende Recherche meines Mandanten mit zahlreichen Berichten und Interviews auf <http://www.bafweb.com/category/enfant-monstre-a-corps-de-mouette>). Dies bedeutet auch, dass das Objekt bisher für Kinder jeden Alters frei zugänglich ist!

Die zuletzt erwähnte Internetseite zeigt auch, dass sich für den Fauxpas niemand wirklich verantwortlich fühlen will und dass nun ein schnelles Einschreiten und eine Untersuchung durch die Behörden erforderlich ist, dies umso mehr, als auch der Direktor des Kunstmuseums im erwähnten Fernsehbericht keine entschlossene Reaktion in Aussicht stellt, sondern mitteilt, man werde dies jetzt in aller Ruhe abklären, mit dem Künstler Rücksprache nehmen und in der Museumsleitung diskutieren, ob überhaupt Massnahmen ergriffen würden. Aufschlussreich ist demgegenüber, dass das Museum vor dem Objekt mittlerweile Warntafeln anbringen liess! Und ein Zufall ist es wohl ebenso wenig, dass der Skandal heute auf der Titelseite von *Le Matin* und auf zwei weiteren Seiten seinen Niederschlag findet (**Beilage 4**, 3 Seiten, in Kopie).

Einmal mehr zeigt sich an diesem Beispiel (und auch im Bericht von *Le Matin*) der nachlässige Umgang staatlich subventionierter Kunstinstitute mit Werken, die sich am Rande oder jenseits des guten Geschmacks befinden und das menschliche Sittlichkeitsgefühl überstrapazieren. Nicht zu wissen, dass es sich um einen menschlichen Foetus handelt (der sich in der Entwicklung sicher nach der 22. Schwangerschaftswoche befand, als er starb oder getötet wurde), ist schlicht fahrlässig. Dies gilt insbesondere für die Aussage von Ruth Gilgen in *Le Matin*, dass es sich nach ihrer Auffassung um einen Tierkopf handle. Schon im Bericht über die 49. Biennale (**Beilage 3**, Hyperlink siehe oben) wird die Installation wie folgt beschrieben: "*preserved body parts of humans and animals are combined to form new creatures*". Wozu müsste man die Kadaver in Formalin einlegen, wenn das Material nicht echt wäre? Der Kopf der "Installation" stammt zweifellos von einem chinesischen Kind. Bestens sichtbar sind der Mund, die kleinen Ohren und die Fontanelle. Zusätzlich irritierend ist die Augenpartie, die Augen scheinen hervorzuquellen.

Der Kreis der verantwortlichen Personen wird in der Anzeige bewusst offen gelassen und ist Gegenstand der behördlichen Abklärungen. Ob die Verantwortung bis ins Patronat der Ausstellung reicht, wird dem Ermessen der angerufenen Behörde anheim gestellt. Die Beteiligung hoher Magistratspersonen darf die Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht vor entschlossenem Eingreifen gegen eine solch lebensverachtende Darstellung abhalten. Sicher ist das Exponat gestützt auf Art. 135 Abs. 2 StGB unverzüglich einzuziehen und allenfalls zu untersuchen.

2. Rechtliches

Das beschriebene Objekt verstösst nicht nur gegen die Menschenwürde und den guten Geschmack, sondern ist auch strafrechtlich relevant. Gegen welche Normen die Installation verstösst, wird Gegenstand der Strafuntersuchung sein. Zu erwähnen sind namentlich folgende Tatbestände:

a) Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

Gemäss Art. 135 StGB wird bestraft, wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht.

Zur Herstellung des fraglichen Objekts war zweifellos ein Akt der Gewalt notwendig, indem die Köpfe zweier Lebewesen vom übrigen Körper getrennt und der menschliche Kopf auf den Möwenrumpf genäht wurde. Im besten Fall war die Möwe tot, als sie gefunden wurde, und stammt der Foetus aus einer Fehlgeburt. Im schlechteren Fall wurde die Möwe getötet und der Foetus aus einer Spätabtreibung oder nach einer Frühgeburt "gewonnen". Geschmacklos und ein elementarer Verstoss gegen die Menschenwürde ist die Verarbeitung und Ausstellung solchen Materials in jedem Fall. Die morbide Installation hat auch keinen schutzwürdigen, kulturellen Wert, der diesen Verstoss rechtfertigen würde. Denn auch in der Kunst ist nicht alles erlaubt.

Zu erinnern ist daran, dass Art. 135 unter anderem den Schutz der Jugend bezweckt und dass die mögliche Schädigung durch solche Darstellungen, vor denen Art. 135 schützen soll, einerseits real und andererseits ideell ist. Ein möglicher Realschaden ist der verrohende Einfluss mit erhöhter Neigung zu Gewalttätigkeit, in ideeller Hinsicht wird von der Menschenwürde gesprochen – gemeint ist eine menschen- und wertfreundliche, gewaltfeindliche Geisteshaltung, welche durch die Ausstellung solcher Objekte abgestumpft wird. Auch das sittliche Empfinden, der Glaube an das Gute, wird verletzt, wobei die konkrete Schädigung im Einzelfall nicht nachgewiesen werden muss (siehe TRECHSEL, Kurzkomentar, N 2 f. zu Art. 135 StGB).

b) Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB)

Laut Art. 262 StGB wird unter anderem bestraft, wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft oder wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt.

Sicher liegen die "Verunehrungstatbestände" des zitierten Artikels vor (Ziffer 1). Ob zusätzlich Ziffer 2 erfüllt ist, ist im Rahmen der Strafuntersuchung abzuklären. Zu vermuten ist immerhin, dass der Kopf des Kindes des Kindes ohne Einwilligung der Berechtigten, insbesondere der Mutter, weggenommen und verarbeitet wurde.

Insbesondere steht bis heute nicht fest, woher der Kopf stammt und wie er "gewonnen" wurde. Jedenfalls ist er weit entwickelt, und es ist nicht auszuschliessen, dass das Kind seinerzeit lebend – möglicherweise als Frühgeburt – zur Welt kam und erst nach der Geburt starb oder getötet wurde. All diese Dinge – insbesondere die Herkunft des Kopfes – müssen zweifelsfrei abgeklärt werden. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, dass dies untersucht und dass darüber berichtet wird.

Zudem ist daran zu erinnern, dass auch ein toter Foetus im weit entwickelten Stadium zweifellos als Leiche im Sinne des Art. 262 zu gelten hat, da sonst der Schutzzweck der Norm umgangen würde. Zwar wollen gewisse juristische Lehrmeinungen als Leichnam nur den Körper eines Menschen gelten lassen, der ausserhalb des Mutterleibes gelebt hat, also nicht den Foetus und nicht einmal die Totgeburt. Diese Auffassung verkennt aber, dass es damit erlaubt wäre, foetales Material und solches von tot geborenen Kindern nach Belieben zu verwerten, zu verarbeiten und auszustellen. Wenn keine andere Norm den Foetus vor entwürdigender und respektloser Darstellung schützt (was von Amtes wegen abzuklären ist), so muss dieser Zweck durch Art. 262 StGB sichergestellt werden. Es könnte beim angeprangerten Exponat nicht deutlicher sichtbar sein, dass es sich um einen Menschen handelt, dessen Totenfrieden zu wahren ist. In Art. 262 gibt es denn auch keinen künstlerischen Rechtfertigungsgrund. Eine Einwilligung der Berechtigten ist nicht ersichtlich; fraglich wäre auch, wie massgeblich eine solche Einwilligung wäre, wenn sie denn vorliegen würde.

c) Verstoss gegen das Tierschutzgesetz (Art. 27 ff. TSchG)

Bei beiden zuvor zitierten Artikeln ist nur der Mensch im Schutzbereich der verpönten Einwirkungen (Schutz vor Gewalt gegen Menschen, Art. 135; ein menschlicher Leichnam, Art. 262). Tiere sind durch die *Tierschutzgesetzgebung* geschützt. Angesichts der zahlreichen Tatbestände in Art. 27 ff. TSchG, deren Vorliegen aufgrund der konkreten Umstände von Amtes wegen abzuklären ist, ist ein Verstoss gegen das Tierschutzgesetz wahrscheinlich (zu untersuchen ist etwa, wie die Möwe zu Tode gekommen ist). Insbesondere ist daran zu erinnern, dass es sich nicht um eine wissenschaftliche Darstellung (z. B. ein Präparat einer ausgewachsenen Möwe) handelt, sondern um die bewusste Entstellung eines tierischen Kadavers (verkauft als "Kunst"). Dass dies durch die Tierschutzgesetzgebung erlaubt sein soll, darf bezweifelt werden.

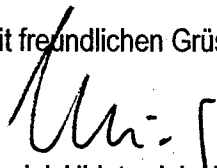
d) Weitere Tatbestände

Das Vorliegen weiterer Tatbestände ist von Amtes wegen zu prüfen. In Frage kommen Normen, die die Wahrung der elementaren menschlichen Würde oder den Schutz der Jugend zum Gegenstand haben oder den Handel mit sowie die Einführung und Verwertung von menschlichem Material beschränken oder verbieten (Transplantations-, Zollgesetzgebung etc.). Soweit es sich dabei um Antragsdelikte handelt, stelle ich namens meines Mandanten **Strafantrag**.

Wir leben in einer Zeit, in der mit menschlichem Leben zunehmend respektlos umgegangen wird. Gleichzeitig ist die Öffentlichkeit sehr sensibel, wenn Menschen nur als Material und Rohstoff behandelt werden (vgl. die jüngsten Berichte über den Fund von über 350 Säuglingsleichen und toten Foeten im Pariser Krankenhaus "Saint-Vincent de Paul" sowie die neun Babyleichen in Brandenburg). Es ist an der Zeit, dem menschlichen Leben gegenüber wieder jenen Respekt zu entwickeln, der seiner Würde entspricht. Aus diesem Grund sind von behördlicher Seite alle Abklärungen vorzunehmen, die den angezeigten Sachverhalt betreffen.

Für den Zeitpunkt des Abschlusses der Strafuntersuchung beantrage ich bereits jetzt **Akteneinsicht**, danke für Ihre Bemühungen und sehe gerne Ihren unverzüglichen Massnahmen in dieser Sache entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Albietz, Advokat

Beilagen (nur auf dem Postweg)